Protokoll BAK Sitzung vom 25.05.2023

Ort	Versöhnungskirche
Teilnehmende	Jochen, Daniel, Oli, Isa, Judith, Tamy, Ramona, Sandra, Thomas
Gäste	
Entschuldigt	Markus, Markus, Jens
Protokollant	Tamy, Nik

Themen	**Details**	**Zuständigkeiten/ Abstimmung/ Ergebnis**
Top 1 – Protokoll	Protokoll der Sitzung vom 27.04.2023	Protokoll wird einstimmig verabschiedet.
Top 2 – Jahresabschluss 2022	Abstimmung zum vorgelegten Jahresabschluss	Der Jahresabschluss wurde einstimmig beschlossen.
Top 3 – Jugendleiterschulung	Bericht 2023: Die Jugendleiterschulung 2023 ist aus Sicht der Mitarbeiter sehr gelaufen. Feedback der Teilnehmenden durchweg positiv. Sehr gute Stimmung während der Schulung sowohl zwischen den TN als auch MA. Rückmeldung der TN zur „kompakten Form“ positiv. TN aus einem anderen Kirchenbezirk haben sich angemeldet. 2024: Jugendleiterschulung soll wieder in den Faschingsferien stattfinden. Freizeitheim in Erkenbrechtsweiler war nur vom 14.02 – 18.02.24 verfügbar. Ende der Faschingsferien, nicht wie 2023 am Anfang. Am 17.02.2024 findet das Galadinner statt – Pflichttermin für alle BAK Mitglieder. Erste Hilfe Kurs: Viele TN haben auch am EHK teilgenommen. Dieser ist Pflicht für die Beantragung de JuLeiCa.	17.02.2024 – Gala Dinner in Erkenbrechtsweiler // SAFE THE DATE !!! 2023 – Freizeiten In der Vorbereitung der Freizeiten sind mind. 8h Schulung inkludiert, so dass die erfahrenen MA dieses Jahr noch ihre JuLeiCa beantragen können

	Präventionsschulung: Fast alle TN haben sich zur Schulung angemeldet. Einige machen etwas vergleichbares im eigenen Ort/Gemeinde/Bezirk. Jugendleiter Card – JuLeiCa: Die JuLeiCa ist ein Qualitätsmerkmal und Standard für die Ausbildung Ehrenamtlicher MA. **Ab 2026 werden keine Fördergelder mehr für MA gezahlt, welche keine JuLeiCa besitzen.** Da der Ersterwerb der JuLeiCa mit viel Schulungsaufwand (Jugendleiterschulung) verbunden ist, gibt es eine Übergangslösung für MA die schon lange in der Jugendarbeit tätig sind. Hier wird eine 8h Schulung als Auffrischung anerkannt, so dass die JuLeiCa beantraget werden kann. Die JuLeica kann im auf https://juleica-antrag.de/ Beantragt werden. Als Träger muss das ejbn ausgewählt werden. Antrag geht beim ejw-Lang ein, und wird durch ejbn (Sandra) bestätigt. Im ejbn werden 2023 noch 2 Schulungstermine (8h) für langjährige Mitarbeiter angeboten, damit die JuLeiCa beantragt werden kann. Eine vor, und eine nach der DV. DV soll als Werbeplattform genutzt werden. Gemeinde und ejbn-Mitarbeiter sollen JuLeiCa beantragen. Sandra schickt eine Info an die Pfarrämter. JuLeiCa soll in der Mitarbeiterrunde vom Konficamp thematisiert werden. Infos auf Instagramm. Wenn ein Antrag gestellt wurde, kurze Info an Sandra, dass Sie den freigeben kann.	

Top 4 – Gremien im ejbn	Nova hat seit 2 Jahren das Forum, dies ist kein offiziell anerkanntes Gremium. Anfrage der Nova auf Änderung der Ordnung. Forum läuft seit 2 Jahren sehr gut. 2 gewählte Vorsitzende (gewählt für 1 Jahr) 1 Hauptamtlicher 1 BAK Mitglied Mitglieder des Forum werden eingeladen, kein fester Kreis. In der Regel ähnliche Zusammensetzung aus der Reihen der NOVA Mitarbeiter. Es ist leichter eine „kleine“ Runde an Mitarbeitern zu finden welche sich zur Mitarbeit verpflichten lassen.	Ordnung für Gremien im ejbn wird um das Forum erweitert. Ausarbeitung bis zur nächsten Sitzung. Dann Beschluss.
Top 5 – Church Tools	Präsentation von Church Tools. Jeder kann einen Zugang bekommen. Jede Person kann individuelle Rechte bekommen. Räume und Ressourcen können geplant werden. Termine und Veranstaltungen können geplant und verwaltet werden. Personalplanungen können gemacht werden und in Kalender eingetragen werden. Kalender von Churchtools kann in andere Kalender (z.B. Google) einbebaut werden. Thomas ist aktuell Admin für die Ehrenamtlichen (ejbn). Isa übernimmt Admin Tätigkeiten im Bereich des BAK. BAK versucht Planung und Termine mit Churchtools.	
Top 6 – Aussendungsgottesdienst	Bisher konnte kein gemeinsamer Termin für beide Freizeitteams gefunden werden.	

	Dieses Jahr soll es 2 Möglichkeiten geben, für die Ehrenamtlichen sich entsenden zu lassen. Termin 1: 23.07.2023 NOVA Sommerfest Termin 2: 30.07.2023 Jusi Gottesdienst In den Freizeitteams abfragen wer wann hingeht.	
Top 7 – Bericht DV Land	Siehe Anlage 1, 2 und 3	
Top 8 – Öffentlichkeitsarbeit	Arbeitskreis wird über die Möglichkeit der Namensänderung informiert. 😊 Newsletter: Steigerung der Clicks feststellbar. Mailverteiler überprüfen, nicht alle BAK-Mitglieder bekommen Newsletter. Markt & Ofen: Der Ofen soll bei Veranstaltungen ähnlich dem „Osternestlesmarkt“ in Nürtingen eingesetzt werden. BAK findet das grundlegend gut. Es soll zukünftig keine Hotline mehr geben. Es soll einen Jahresrückblick in Papierform geben. BAK findet dies grundlegend gut.	
Top 9 – Sonstiges	In Immenried haben hinter dem Duschhaus Biber sich angesiedelt. Am 13.09. wird der Holzofen des ejbn beim Konzert im Diakonieladen eingesetzt werden.	

Bericht DV ejw Land

1. Erhöhung Landesbeitrag ab 2024
   - Erhebung über die versicherten Zahlen
   - Letzte Erhöhung 2012
   - Einbruch seit 2019 von knapp 20k€
   - Seitdem Inflation knapp 21%
   - Um diesen Betrag wird auch erhöht
   - Gestaffelt 2024 und 2025

Landesbeitrag pro versicherter Person im Alter von:	bis 12 Jahre	13-16 Jahre	ab 17 Jahre
2012-2023	1,65 €	2,75 €	3,85 €
ab 2024	**1,85 €**	**3,10 €**	**4,35 €**
ab 2025	**2,00 €**	**3,30 €**	**4,65 €**
Erhöhung ggü. 2023 in %	*21,2%*	*20,0%*	*20,8%*

   - Soll zur Entlastung der finanziellen Situation des EJW dienen z.B. steigende Personalkosten.
   - Wurde angenommen

2. Änderung Bezirksrahmenordnung
   - Grund Verwaltungsmodernisierungsgesetz
   - Beschluss Landessynode
     - Kirchengemeinden und Kirchengemeinden müssen u.a die Zuständigkeit für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses, sowie das Führen der Kassengeschäfte an die Evangelische Regionalverwaltung abgeben. Bis 01.01.2031.
     - Das Ganze soll aber schon mit neuer Buchhaltungssoftware zwischen 2024 und 2026 passieren.
   - Der OKR bat, dass wir die BRO dementsprechend anpassen
   - Konsequenz Gleichstellung bzgl. der Kassenführung
   - EINSCHÄTZUNG des EJW:
     - Es wurde empfohlen anzunehmen
     - Ziel sollte es nun sein, dass Planungshoheit, und Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt vollumfänglich bei den Organen der Bezirksjugendwerke verbleibt und Arbeits- und Auskunftsfähigkeit der Bezirksjugendwerke mit Einsatz des digitalen Rechnungsworkflows erhalten bleibt.
     - Prinzipiell heißt das für uns, dass die Regionalverwaltung den Entwurf des Sonderhaushalts aufstellt und der BAK diesen als Vorlage an die DV verabschiedet.
       Die DV muss diesen Entwurf aber nach wie vor beschließen.

Anschließend beschließt die Kirchenbezirkssynode wie sonst auch
Vollzug des Sonderhaushalts liegt beim Bezirksjugendwerk.
Zusätzlich werden die Kassengeschäfte in Zukunft von der Regionalverwaltung durchgeführt.
Der Rechnungsprüfer entfällt

- Nach Einschätzung des EJW verlieren wir dadurch nicht unsere Souveränität und wenn wir das Gefühl haben sollen wir uns an sie wenden.
- Uns wurde noch mit auf den Weg gegeben, dass es sinnvoll ist bei der Umstellung mit dem Kirchenbezirk umzustellen, damit man zusammen im Boot sitzt, wenn etwas nicht klappt.
- Handlungsbedarf wenn OKR Beschluss gefasst hat:
  - Änderungsempfehlungen der Ordnung
    - Falls noch nicht überarbeitet
    - Falls bereits überarbeitet

3. Schwerpunktthema Ganztagesangebote
   - 2021 wurde Bundesgesetz erlassen
     Recht auf Förderung in Tageseinrichtungen (Ganztagesschulen, etc.)
   - Als logische Folge des Rechts auf KiTa Betreuung
   - In Zukunft werden Kinder mehr Zeit in Ganztagesangeboten verbringen
     - Auch in Ferien
   - Das wird deutlichen Einfluss auf Kinder und Jugendarbeit haben
   - WIE VERHALTEN WIR UNS ALS JUGENDARBEIT
   - Fachkräftemangel => Land wird auf uns angewiesen sein.
     - Ferienangebote
     - Kooperationen mit Schulen
     - Bezahlung erfolgt dann gegebenenfalls durch das Land
   - Wir sind aufgefordert uns mit dem Thema auseinanderzusetzen
   - Impulspapier beschlossen
   - Aktuell ist aber noch Chaos seitens Land.

EJW-Delegiertenversammlung am 13.05.2023	Sitzungsvorlage zu TOP 7	ejw

Bezirksrahmenordnung

Hintergrund:
Auf Basis des Beschlusses der EJW-Delegiertenversammlung vom 14.11.2020 nach § 4 Absatz 2 der EJW-Ordnung hat der Evangelische Oberkirchenrat (OKR) am 9. Februar 2021 eine neue Bezirksrahmenordnung erlassen (vgl. https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/17192).

Mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.05.2022 wurde die Ordnung in Bezug auf Bezirksjugendwerke mit Distriktsstrukturen geschärft und der späteste Umsetzungszeitpunkt um ein Jahr auf den 31.12.2023 verschoben. Entsprechend wurde die Bezirksrahmenordnung (BRO) mittels Erlasses des OKR am 21.06.2022 geändert.

Der OKR hat nun das EJW Anfang März mit der Bitte kontaktiert, im Kontext des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes eine weitere Anpassung der BRO auf den Weg zu bringen.

Sachverhalt:

Änderung der Verwaltungsstruktur in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken:
Auf der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wurde im November 2022 ein Verwaltungsmodernisierungsgesetz beschlossen. Demnach müssen aller Kirchengemeinden und Kirchenbezirke u.a. die Zuständigkeit für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie das Führen der Kassengeschäfte bis spätestens 01.01.2031 auf die sog. „Evangelischen Regionalverwaltungen“ (bisher: „Kirchliche Verwaltungsstellen“) verlagern.

- Tatsächlich sollen die Kirchengemeinden und -bezirke bereits im Rahmen der landeskirchenweiten Umstellung auf „Infoma newsystem“ als zentrale Buchhaltungssoftware in den Jahren 2024-2026 die Verwaltungsaufgaben auf die Regionalverwaltungen übertragen.
- Statt dem bisher geplanten Einsatz von „Infoma newsystem“ als Buchhaltungssoftware verwenden die Orte und Bezirke dann ausschließlich den sog. „digitalen Rechnungsworkflow“ (quasi als technische Ablösung für CuZea). Die Verbuchung und Zahlungsabwicklung erfolgt zentral in den zuständigen Regionalverwaltungen.
- Im Gegenzug haben die Kirchengemeinden und -bezirke bis 2030 für die Aufgabenübernahme einen Kostenersatz an die Regionalverwaltung zahlen. Ab 2031 werden die Regionalverwaltungen über den sog. Kirchensteuervorwegabzug finanziert, der Kostenersatz fällt dann weg.

Eine entsprechende Änderung der Kirchenbezirksordnung (KBO) und Kirchengemeindeordnung (KGO) wurden zwischenzeitlich umgesetzt.
Über die Auswirkungen dieser beschlossenen Verwaltungsmodernisierung auf die Verwaltungsstrukturen in den Bezirksjugendwerken wurde in Zusammenarbeit der EJW-Landesstelle mit den Projektbeteiligten im OKR am 01.02.2023 eine digitale Informationsveranstaltung für Verantwortliche in Bezirksjugendwerken und Kirchenbezirken durchgeführt.[1]

Bitte des OKR zur Anpassung der BRO im Gleichschritt zur KBO und KGO:
Der OKR hat den EJW-Vorstand mit Schreiben vom 18.04.2023 gebeten, im Rahmen der Delegiertenversammlung am 13. Mai 2023 einen Beschluss zur Änderung der BRO in zwei Versionen (eine Version mit Gültigkeit bis 31.12.2030 und vor dem Hintergrund des Wegfalls des Kostenersatzes eine weitere Version mit Gültigkeit ab 01.01.2031) wie in der Anlage dargestellt auf den Weg zu bringen. Im Ergebnis wären die Bezirksjugendwerke bezüglich der Kassenführung den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken im Gegenüber zu den Regionalverwaltungen gleichgestellt und der bis 2030 auf den Sonderhaushalt der Bezirksjugendwerke entfallende Kostenersatz wäre vom Kirchenbezirk zu tragen.

[1] Der Foliensatz der Informationsveranstaltung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: *https://cloud.ejwue.de/index.php/s/UoYld0QvHj2FD0k*

Ist eine Ablehnung der Ordnungsänderung aus Sicht des EJW-Vorstands sinnvoll?
Wie bereits im Rahmen der digitalen Informationsveranstaltung am 01.02.2023 dargelegt, ist es nach Einschätzung des EJW schon aus organisatorischen Gründen kaum sinnvoll, für Bezirksjugendwerke auf eine Ausnahmeregelung von der verpflichtenden Aufgabenüberführung auf die Regionalverwaltungen zu drängen. Stattdessen sollte das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, dass die Planungshoheit und Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt vollumfänglich bei den Organen der Bezirksjugendwerke verbleibt und Arbeits- und Auskunftsfähigkeit der Bezirksjugendwerke mit Einsatz des „digitalen Rechnungsworkflows" erhalten bleibt.
Nachdem durch die vorliegenden Formulierungen in § 3 Absätze 2 und 3 sichergestellt ist, dass die Überführung der Aufgabentätigkeiten auf die Regionalverwaltungen in den Sonderhaushalten der Bezirksjugendwerke zu keinen Mehrkosten führt, wird die Zustimmung zur Ordnungsänderung empfohlen.

Handlungsbedarf für die Bezirksjugendwerke nach Beschluss und Ordnungserlass durch OKR:
Nach Veröffentlichung des entsprechenden Änderungserlasses durch der OKR sind die Bezirksjugendwerke dann gebeten, ihre Ordnungen anzupassen:

a. **Bezirksjugendwerke, welche noch keine Bezirksordnungen entsprechend der seit 2020 gültigen BRO beschlossen haben**, sind angehalten bis spätestens 31.12.2023 eine Bezirksordnung auf Basis der bis 31.12.2030 gültigen Version der BRO zu beschließen und dem EJW und dem Kirchenbezirk zur Zustimmung vorlegen. Der Beschluss sollte so ergänzt werden, dass mit Wirkung zum 01.01.2031 § 3 Absätze 2 und 3 wie aufgeführt verändert wird, § 3 Abs 6 wegfällt sowie § 7 Abs. 1 Buchstabe f) als „(weggefallen)" weitergeführt wird.

oder

b. **Bezirksjugendwerke, welche ihre Bezirksordnungen bereits überarbeitet haben,** werden gebeten, bis spätestens 31.12.2024 ihre gültigen Bezirksordnungen gemäß § 13 Absatz 4 mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung auf Basis der bis 31.12.2030 gültigen Version der BRO anzupassen. Der Beschluss zur Anpassung sollte so ergänzt werden, dass mit Wirkung zum 01.01.2031 § 3 Absätze 2 und 3 wie aufgeführt verändert wird, § 3 Absatz 6 wegfällt sowie § 7 Absatz 1 Buchstabe f) als „(weggefallen)" weitergeführt wird.
Eine erneute Zustimmung durch das EJW und den Kirchenbezirk ist in diesem Fall nicht notwendig, da sich die Anpassung im Rahmen der gültigen BRO bewegen. Das EJW bittet jedoch die Bezirksjugendwerke um Information nach erfolgter Änderung der jeweiligen Bezirksordnung.

Beschlussempfehlung:
Die Delegiertenversammlung beschließt vor dem Hintergrund des durch die Landessynode im November 2022 beschlossenen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes und der daraus folgenden Verlagerung von Verwaltungstätigkeiten von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken auf die Regionalverwaltungen, die Bezirksrahmenordnung gemäß § 4 Absatz 2 der EJW-Ordnung wie in der Anlage aufgeführt in § 3 Absätze 2, 3 und 6 sowie in § 7 Absatz 1 Buchstaben d) und f) zu ändern und den OKR um entsprechenden Erlass zu bitten.

Anlage:
Synoptische Darstellung der aktuell gültigen Bezirksrahmenordnung (BRO) zu den vor dem Hintergrund des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes vorgeschlagenen Änderung in der Version bis 31.12.2030 und der Version ab dem 01.01.2031, Stand. 25.04.2023

Erstellt von: F. Berner	**Stand:** 25.04.2023

Synoptische Darstellung der aktuell gültigen Bezirksrahmenordnung (BRO) zu den vor dem Hintergrund des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes vorgeschlagenen Änderung in der Version bis 31.12.2030 und der Version ab dem 01.01.2031 (Auszug der relevanten Absätze):

Hinweis: Abweichungen von der aktuell gültigen BRO zur besseren Lesbarkeit grün markiert

Nr.	Aktuell gültige Fassung BRO	Vorschlag Geänderte Fassung BRO gültig bis 31.12.2030	Vorschlag Geänderte Fassung BRO gültig ab 01.01.2031	Bemer-kungen
1	**Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (Bezirksrahmenordnung)**	**Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (Bezirksrahmenordnung)**	**Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (Bezirksrahmenordnung)**	
2	…	…	…	
3	**Artikel 1**	**Artikel 1**	**Artikel 1**	
4	…	…	…	
5	**§ 3 Haushaltsführung**	**§ 3 Haushaltsführung**	**§ 3 Haushaltsführung**	
6	(1) Die Finanzierung der Aufgaben des Bezirksjugendwerks erfolgt durch Beiträge der Gruppierungen, durch Opfer, Spenden sowie Zuschüsse und durch Zuweisungen des Kirchenbezirks.	(1) Die Finanzierung der Aufgaben des Bezirksjugendwerks erfolgt durch Beiträge der Gruppierungen, durch Opfer, Spenden sowie Zuschüsse und durch Zuweisungen des Kirchenbezirks.	(1) Die Finanzierung der Aufgaben des Bezirksjugendwerks erfolgt durch Beiträge der Gruppierungen, durch Opfer, Spenden sowie Zuschüsse und durch Zuweisungen des Kirchenbezirks.	
7	(2) Für das Bezirksjugendwerk wird ein eigener Sonderhaushaltsplan beim Kirchenbezirk geführt. Aufstellung und Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Die Beschlussfassung über den Sonderhaushaltsplan erfolgt durch die Kirchenbezirkssynode. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor	(2) Für das Bezirksjugendwerk wird ein eigener Sonderhaushaltsplan beim Kirchenbezirk geführt. Sofern die Regionalverwaltung für den Kirchenbezirk gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Kirchenbezirksordnung (KBO) den Entwurf des Haushaltsplans aufstellt, stellt sie gegen Kostenersatz durch den Kirchenbezirk auch den Entwurf des Sonderhaushaltsplans für das Bezirksjugendwerk auf; § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d) und § 10 Absatz 2 Buchstabe k) bleiben unberührt. Der Entwurf des Sonderhaushaltsplans wird vom Bezirksarbeitskreis als Vorlage an die Delegiertenversammlung verabschiedet (§ 10 Absatz 2 Buchstabe k)) und von der Delegiertenversammlung beschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d)). Der Sonderhaushaltsplan wird von der Kirchenbezirkssynode beschlossen. Der Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.	(2) Für das Bezirksjugendwerk wird ein eigener Sonderhaushaltsplan beim Kirchenbezirk geführt. Der Entwurf des Sonderhaushaltsplans wird gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Kirchenbezirksordnung (KBO) von der Regionalverwaltung aufgestellt und vom Bezirksarbeitskreis als Vorlage an die Delegiertenversammlung verabschiedet (§ 10 Absatz 2 Buchstabe k)). Der Entwurf des Sonderhaushaltsplans wird von der Delegiertenversammlung beschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d)). Der Sonderhaushaltsplan wird von der Kirchenbezirkssynode beschlossen. Der Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.	*1)

Nr.	Aktuell gültige Fassung BRO	Vorschlag Geänderte Fassung BRO gültig bis 31.12.2030	Vorschlag Geänderte Fassung BRO gültig ab 01.01.2031	Bemer-kungen
8	(3) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche. Für die Kassen- und Rechnungsführung ist die Rechnerin oder der Rechner zuständig. Diese Funktion kann auch durch ein anderes nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises wahrgenommen werden. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.	(3) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche. Für die Kassen- und Rechnungsführung ist die Rechnerin oder der Rechner zuständig. Diese Funktion kann auch durch ein anderes nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises wahrgenommen werden. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Sofern die Regionalverwaltung für den Kirchenbezirk gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 Nummer 4 KBO die Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung erledigt, übernimmt sie diese Aufgabe gegen Kostenersatz durch den Kirchenbezirk auch für das Bezirksjugendwerk.	(3) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche. Für die Kassen- und Rechnungsführung ist die Rechnerin oder der Rechner zuständig. Diese Funktion kann auch durch ein anderes nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises wahrgenommen werden. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Kassengeschäfte gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 sowie Satz 2 Haushaltsordnung erledigt die Regionalverwaltung gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 KBO für das Bezirksjugendwerk.	*2) *1)
9	(4) Der Bezirksarbeitskreis ist im Rahmen des Sonderhaushaltsplans bewirtschaftungsbefugt. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.	(4) Der Bezirksarbeitskreis ist im Rahmen des Sonderhaushaltsplans bewirtschaftungsbefugt. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.	(4) Der Bezirksarbeitskreis ist im Rahmen des Sonderhaushaltsplans bewirtschaftungsbefugt. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.	
10	(5) Die Vertretung des Bezirksjugendwerks erfolgt je einzeln durch die nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewählten Vertreterinnen und Vertreter und die leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder den leitenden oder geschäftsführenden Bezirksjugendreferenten und wird durch Vollmacht geregelt.	(5) Die Vertretung des Bezirksjugendwerks erfolgt je einzeln durch die nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewählten Vertreterinnen und Vertreter und die leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder den leitenden oder geschäftsführenden Bezirksjugendreferenten und wird durch Vollmacht geregelt.	(5) Die Vertretung des Bezirksjugendwerks erfolgt je einzeln durch die nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewählten Vertreterinnen und Vertreter und die leitende oder geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder den leitenden oder geschäftsführenden Bezirksjugendreferenten und wird durch Vollmacht geregelt.	
11	(6) Die jährliche Prüfung der Rechnung erfolgt unbeschadet von Absatz 3 durch zwei Personen (Prüfbeauftragte). Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Bezirksarbeitskreises nach § 9 Absatz 4 Satz 1. Die Gewählten dürfen nicht zugleich Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sein. Sie legen der Delegiertenversammlung ihren Bericht vor. Das Bezirksjugendwerk reicht eine Mehrfertigung des Berichts mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss bei der für den Sonderhaushaltsplan nach Absatz 2 zuständigen Körperschaft ein. Werden Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der zuständigen Körperschaft und dem EJW unverzüglich mitzuteilen.	(6) Die jährliche Prüfung der Rechnung erfolgt unbeschadet von Absatz 3 durch zwei Personen (Prüfbeauftragte). Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Bezirksarbeitskreises nach § 9 Absatz 4 Satz 1. Die Gewählten dürfen nicht zugleich Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sein. Sie legen der Delegiertenversammlung ihren Bericht vor. Das Bezirksjugendwerk reicht eine Mehrfertigung des Berichts mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss bei der für den Sonderhaushaltsplan nach Absatz 2 zuständigen Körperschaft ein. Werden Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der zuständigen Körperschaft und dem EJW unverzüglich mitzuteilen. Von der Bestellung der Prüfbeauftragten wird abgesehen, wenn die Kassengeschäfte gemäß Absatz 3 Satz 5 von der Regionalverwaltung erledigt werden.	*[wird aufgehoben]*	*3)

Nr.	Aktuell gültige Fassung BRO	Vorschlag Geänderte Fassung BRO gültig bis 31.12.2030	Vorschlag Geänderte Fassung BRO gültig ab 01.01.2031	Bemer-kungen
12	…	…	…	
13	**§ 7** **Aufgaben der Delegiertenversammlung**	**§ 7** **Aufgaben der Delegiertenversammlung**	**§ 7** **Aufgaben der Delegiertenversammlung**	
14	(1) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit beraten und entscheiden. Sie kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Bezirksarbeitskreis erteilen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:	(1) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit beraten und entscheiden. Sie kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Bezirksarbeitskreis erteilen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:	(1) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit beraten und entscheiden. Sie kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Bezirksarbeitskreis erteilen. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:	
15	a) sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die Rechnerin oder den Rechner; *Alternative:* sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Rechnerin oder den Rechner;	a) sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die Rechnerin oder den Rechner; *Alternative:* sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Rechnerin oder den Rechner;	a) sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die Rechnerin oder den Rechner; *Alternative:* sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Rechnerin oder den Rechner;	
16	b) sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises;	b) sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises;	b) sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises;	
17	c) sie nimmt die Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie andere Berichte entgegen;	c) sie nimmt die Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie andere Berichte entgegen;	c) sie nimmt die Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie andere Berichte entgegen;	
18	d) sie stellt den Sonderhaushaltsplan auf;	d) sie beschließt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans;	d) sie beschließt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans;	*1)
19	e) sie beschließt über den Rechnungsabschluss des Sonderhaushaltsplans und entlastet die nach Buchstabe a) Gewählten und den Bezirksarbeitskreis;	e) sie beschließt über den Rechnungsabschluss des Sonderhaushaltsplans und entlastet die nach Buchstabe a) Gewählten und den Bezirksarbeitskreis;	e) sie beschließt über den Rechnungsabschluss des Sonderhaushaltsplans und entlastet die nach Buchstabe a) Gewählten und den Bezirksarbeitskreis;	
20	f) sie wählt die Prüfbeauftragten nach § 3 Absatz 6;	f) sie wählt die Prüfbeauftragten nach § 3 Absatz 6, sofern solche zu bestellen sind;	f) (weggefallen)	*3)
21	g) sie setzt die Beiträge nach § 3 Absatz 1 fest;	g) sie setzt die Beiträge nach § 3 Absatz 1 fest;	g) sie setzt die Beiträge nach § 3 Absatz 1 fest;	
22	h) sie berät und beschließt über Anträge in der Delegiertenversammlung; sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises;	h) sie berät und beschließt über Anträge in der Delegiertenversammlung; sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises;	h) sie berät und beschließt über Anträge in der Delegiertenversammlung; sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises;	
23	i) sie richtet Arbeitsschwerpunkte (Sparten) ein;	i) sie richtet Arbeitsschwerpunkte (Sparten) ein;	i) sie richtet Arbeitsschwerpunkte (Sparten) ein;	
24	j) sie beschließt über die Bildung von Distrikten und die Geschäftsordnung für Distriktsarbeit nach § 4.	j) sie beschließt über die Bildung von Distrikten und die Geschäftsordnung für Distriktsarbeit nach § 4.	j) sie beschließt über die Bildung von Distrikten und die Geschäftsordnung für Distriktsarbeit nach § 4.	
25	(2) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(2) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(2) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.	
26	…	…	…	

Nr.	Aktuell gültige Fassung BRO	Vorschlag Geänderte Fassung BRO gültig bis 31.12.2030	Vorschlag Geänderte Fassung BRO gültig ab 01.01.2031	Bemer-kungen
27	**§ 10 Aufgaben des Bezirksarbeitskreises**	**§ 10 Aufgaben des Bezirksarbeitskreises**	**§ 10 Aufgaben des Bezirksarbeitskreises**	
28	(1) Der Bezirksarbeitskreis berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bezirksveranstaltungen, Bezirksfreizeiten, Bezirkstreffen, Schulungen sowie für die Durchführung der sonstigen Aufgaben des Bezirksjugendwerks.	(1) Der Bezirksarbeitskreis berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bezirksveranstaltungen, Bezirksfreizeiten, Bezirkstreffen, Schulungen sowie für die Durchführung der sonstigen Aufgaben des Bezirksjugendwerks.	(1) Der Bezirksarbeitskreis berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bezirksveranstaltungen, Bezirksfreizeiten, Bezirkstreffen, Schulungen sowie für die Durchführung der sonstigen Aufgaben des Bezirksjugendwerks.	
29	(2) Seine Aufgaben sind im Einzelnen:	(2) Seine Aufgaben sind im Einzelnen:	(2) Seine Aufgaben sind im Einzelnen:	
30	… k) den Entwurf des Sonderhaushaltsplans und des Rechnungsabschlusses als Vorlage an die Delegiertenversammlung zu verabschieden und den Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu verantworten;	… k) den Entwurf des Sonderhaushaltsplans und des Rechnungsabschlusses als Vorlage an die Delegiertenversammlung zu verabschieden und den Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu verantworten;	… k) den Entwurf des Sonderhaushaltsplans und des Rechnungsabschlusses als Vorlage an die Delegiertenversammlung zu verabschieden und den Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu verantworten;	
31	…	…	…	

Bemerkungen:

*1) Die vom OKR vorgeschlagene Regelung für § 3 Absätze 2 und 3 sieht vor, dass die Verlagerung der Zuständigkeit für die Aufstellung eines Entwurfs des Sonderhaushaltsplans (Absatz 2) und der Erledigung der Kassengeschäfte (Absatz 3) zeitgleich zur Verlagerung der Tätigkeit im Kirchenbezirk auf die Regionalverwaltung erfolgt. Die Koppelung des Zeitpunkts ist insoweit sinnvoll, dass auch die Umstellung auf Infoma newsystem als zentrales Buchhaltungssystem der Landeskirche zeitgleich erfolgt.
In Zusammenhang mit der Ergänzung der Regelung bittet der OKR, in § 3 Absatz 3 bzw. § 7 Absatz 1 Buchstabe d) die bisherige Formulierung, wonach die Delegiertenversammlung den Sonderhaushaltsplan aufstellt und die Kirchenbezirkssynode den Sonderhaushaltsplan dann beschließt, entsprechend der sonst im landeskirchlichen Kontext bzw. im Rahmen der Haushaltsordnung üblichen Formulierungen dahingehend anzupassen, dass die Delegiertenversammlung den Entwurf der Sonderhaushaltsplans beschließt und die Kirchenbezirkssynode dann auf Basis dieses beschlossenen Entwurfs den Sonderhaushaltsplan beschließt. Inhaltliche Veränderungen gegenüber dem bisherigen Status quo sind hierdurch aber nicht erkennbar.

*2) Hinweis: Die Funktion des Rechners oder der Rechnerin ist auch nach Verlagerung der Zuständigkeit für die Aufstellung eines Entwurfs des Sonderhaushaltsplans und der Erledigung der Kassengeschäfte auf die Regionalverwaltung notwendig. Die Rechnerin oder der Rechner ist nämlich regelmäßig „Beauftragte(r) für den Haushalt“ nach § 10 Haushaltsordnung (vgl. https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/44864#s850890005) und nicht alle zugeordneten Funktionen werden auf die Regionalverwaltung verlagert. Zudem ist der Rechner oder die Rechner *„bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen“*.

*3) Sobald die Kassengeschäfte des Bezirksjugendwerkes nach § 3 Absatz 3 durch die Regionalverwaltung erledigt werden, fällt (entgegen der Rechnerfunktion) die Notwendigkeit zur Bestellung von Prüfbeauftragten (§ 7 Absatz 1 Buchstabe f) sowie die jährliche Prüfung durch die Prüfbeauftragte (§ 3 Absatz 6) aus Sicht des Kirchenbezirks und der Landeskirche weg.

Delegiertenversammlung des EJW

am 13. Mai 2023 auf dem Bernhäuser Forst

TOP 10: Schwerpunktthema Ganztag

ejw Evangelisches Jugendwerk in Württemberg

© EJW/Pum

Worum geht es?

Rechtsanspruch Ganztag ab dem Schuljahr 2026/27

Der Ganztag der Zukunft

Mit Rechtsanspruch:

Klasse			
1-4	5 Werktage	8 Stunden pro Werktag	max. 4 Wochen Schließzeit in den Ferien

Bis zu

3,5 Milliarden Euro

investiert der Bund in die Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter.

© EJW/Pum

Rechtsanspruch Ganztagsförderung

gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

- Bundesgesetz, beschlossen im Oktober 2021
- geregelt in SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 24
- kein Rechtsanspruch auf Ganztagsschule, sondern auf „Förderung in Tageseinrichtungen“ (Horte, flexible Betreuungsangebote, Ganztagsschulen in offener und gebundener Form)
- Rechtsanspruch richtet sich nicht an die Schule, sondern an den Jugendhilfeträger
- gilt von der Einschulung in die Grundschule bis zum Beginn von Klasse 5; beginnend mit Klassenstufe 1 im Schuljahr 2026/27, aufwachsend

Pressemeldung:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

GaFöG:

© EJW/Pum

Rechtsanspruch Ganztagsförderung

Hintergrund

- logische Folge des Rechtsanspruchs auf Betreuung in der KiTa
- Eltern/Alleinerziehende konnten eine Berufstätigkeit (wieder) aufnehmen
- Betreuungslücke bei der Einschulung des Kindes soll mit dem Rechtsanspruch geschlossen werden
- Ausblick: zumindest für Sekundarstufe I ist 2030 eine weitergehende Regelung zu erwarten (und in vielen Koalitionsvereinbarungen auf Länderebene bereits angekündigt)

GUTE KITA GESETZ

© EJW/Pum

Welcher Anspruch besteht?

- der Rechtsanspruch besteht für Kinder der Klassenstufen 1-4 (bzw. ihre Eltern)

- der Anspruch umfasst an 5 Werktagen bis zu 8 Stunden (= 40 Zeitstunden). Zum Vergleich: Ganztagsgrundschulen in Baden-Württemberg bieten derzeit an 3-4 Werktagen 7-8 Zeitstunden an (durchschnittlich 25 Zeitstunden)

- der Rechtsanspruch besteht auch in den Ferien mit Ausnahme einer Schließzeit von maximal 4 Wochen (voraussichtlich nicht landeseinheitlich)

© EJW/Pum

Umsetzung in Baden-Württemberg:

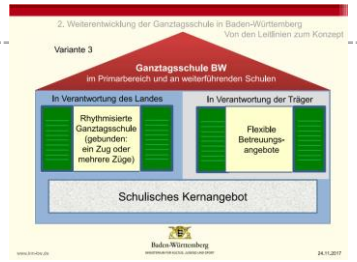

1. **Ganztagsschule** nach § 4a Schulgesetz: (rhythmisiert); kostenlos; Monetarisierung möglich; zuständig: Land
2. **flexible Betreuungsangebote** der Kommunen /Horte: additiv; ggf. kostenpflichtig; keine Monetarisierung; zuständig: Kommunen

- unser Personal (auch Ehrenamt!) gilt in der Regel als gut qualifiziert (Grundlage: JULEICA-Standard)
- außerschulische Lernorte möglich und gewünscht
- Qualitätsrahmen Ganztagsschule

Qualitätsrahmen:

ejw Evangelisches Jugendwerk in Württemberg

© EJW/Pum

Warum ist das für die Jugendarbeit relevant?

Ganztägige Betreuung wird zunehmen (1)

- aktuell sind ca. 23% der Grundschulen Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz (alle Angebote zusammen incl. Hort ca. 54%); Prognose Bertelsmann-Stiftung bis 2030: 80% Inanspruchnahme
- auch das DJI (Deutsches Jugendinstitut) prognostiziert in seiner Studie „Plätze.Personal.Finanzen“ 70% Inanspruchnahme; dafür gibt es triftige Gründe:
  - Eltern sind eine ganztägige Betreuung aus der KiTa gewohnt

GANZ TAGS SCHULE BADEN-WÜRTTEMBERG

Forschungsverbund tu + DJI Deutsches Jugendinstitut Technische Universität Dortmund

Studie DJI:

© EJW/Pum

Warum ist das für die Jugendarbeit relevant?

Ganztägige Betreuung wird zunehmen (2)

- Ganztagsschulen nach §4a sind kostenlos, Horte und flexible Betreuung kostenpflichtig: im Zweifel wird das finanziell günstigere Angebot gewählt
- Kommunen tendieren zur Einrichtung von Ganztagsschulen, da dann das Land für Personalkosten und Fachkräftegewinnung zuständig ist (die Stadt Stuttgart plant z.B. mit 100% Ganztagsschule)

Wir der Rechtsanspruch eventuell noch ausgesetzt?

- sehr unwahrscheinlich: es ist ein Bundesgesetz; andere Länder sind weiter in der Umsetzung als BaWü; der Rechtsanspruch kam durch Nachverhandlungen durch BaWü zwei Jahre später als geplant - andere Länder daher verärgert

© EJW/Pum

Zwischenfazit:

- Kinder werden 2026 deutlich mehr Zeit in ganztägigen Betreuungsangeboten (und der Ganztagsschule) verbringen
- nicht nur während der Schulzeit, sondern auch in den Ferien
- anders als bei der Einführung der Ganztagsschule im Jahr 2014 wird es voraussichtlich deutliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendarbeit geben
- auch kleine Kommunen in ländlichen Regionen werden aus finanziellen Gründen Ganztagsschulen einführen

Die Frage ist nicht, ob diese Veränderung kommt, sondern wie wir uns als Jugendarbeit dazu verhalten.

© EJW/Pum

Herausforderung Fachkräfte

- bis 2029/30 geht das DJI allein für Baden-Württemberg von einem Bedarf an zusätzlichen ~~5.000~~ **9.000** Vollzeitstellen bzw. ~~8.400~~ **12.000** Personen aus
- Im gleichen Zeitraum werden in BaWü rund ~~41.000~~ **57.000** zusätzliche Erzieher/innen benötigt…
- nach Berechnungen des Kultusministeriums werden bis 2030 **10.600** zusätzliche Lehrkräfte benötigt

  (der Bildungsforscher Klaus Klemm hat sogar einen Bedarf von 16.000 bis 27.000 Lehrkräften ermittelt…)

Klar ist: diese Fachkräfte werden 2030 nicht zur Verfügung stehen. Das Land ist auf Kooperationen angewiesen. Es wird möglich sein, Stellen in der Jugendarbeit auskömmlich zu (re-)finanzieren.

© EJW/Pum

Gemeinsam unterwegs

ejw Evangelisches Jugendwerk in Württemberg

- Impulspapier des EJW (Antrag Vorstand)
- Arbeit an den politischen Rahmenbedingungen gemeinsam mit Städtetag, Gemeindetag, außerschulischen Partnern; Modell „Verlässliche Kooperation“, Modellprojekte in Kommunen
- Schwerpunktthema des BDKJ
- Impulspapier der vier Kirchen im Land; Forderungen
- Positionspapier des Landesjugendrings

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

LSV bwsj

Chorjugend im Schwäbischen Chorverband

BDKJ Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözese Rottenburg-Stuttgart

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Erzdiözese Freiburg

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Evangelische Landeskirche in Baden

caritas

Diakonie Baden-Württemberg

landes jugend ring bw

ejw Evangelisches Jugendwerk in Württemberg

© EJW/Pum

Welche Optionen gibt es für die Evangelische Jugendarbeit?

- **Nischen** nutzen (Wochenende, Ferien,…)
- Angebote in den **Ferien**, die den Kommunen bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs helfen (Freizeiten, Waldheim, Ferienprogramme etc.); wie können wir unsere Angebote anpassen?

- **Angebote an Ganztagsschulen** und in flexiblen Betreuungsangeboten; wie können wir dabei unser Profil erhalten? (vgl. DV-Bericht von Landesjugendpfarrer Matthias Rumm, S. 5 ff.); **Vision:** eventuell entsteht eine neue Form von Jugendarbeit in Kooperation mit Schule?

Bericht Rumm:

Passwort: 20ejwDV23

Vor Ort muss entschieden werden, wie man mit den Veränderungen durch den Rechtsanspruch umgeht. Situation ist jeweils individuell.

© EJW/Pum

Kooperation mit Schule

Grundlagen der Kooperation

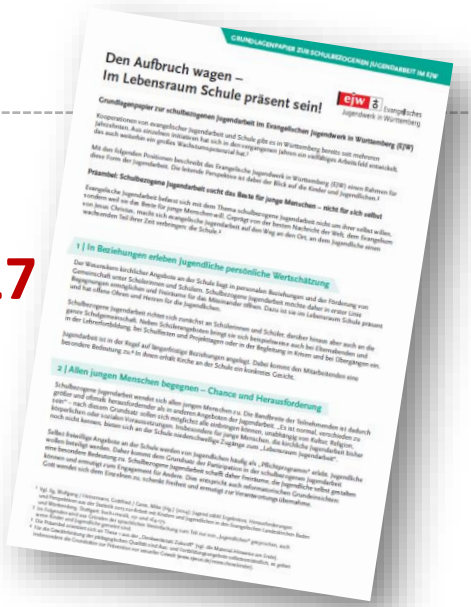
GRUNDLAGENPAPIER ZUR SCHULBEZOGENEN JUGENDARBEIT IM EJW

Den Aufbruch wagen –
Im Lebensraum Schule präsent sein!

ejw Evangelisches Jugendwerk in Württemberg

Grundlagenpapier zur schulbezogenen Jugendarbeit im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (EJW)

Kooperationen von evangelischer Jugendarbeit und Schule gibt es in Württemberg bereits seit mehreren Jahrzehnten. Aus einzelnen entstanden hat sich in den vergangenen Jahren ein vielfältiges Arbeitsfeld entwickelt, das auch weiterhin ein großes Wachstumspotenzial hat.[1]

Mit den folgenden Positionen beschreibt die Evangelische Jugendarbeit in Württemberg (EJW) einen Rahmen für diese Form der Jugendarbeit. Die beteiligte Personenzahl ist dabei der Blick auf die Kinder und Jugendlichen.[2]

Präambel: Schulbezogene Jugendarbeit sucht das Beste für junge Menschen – nicht für sich selbst

Evangelische Jugendarbeit befasst sich mit dem Thema schulbezogene Jugendarbeit nicht um ihrer selbst willen, sondern weil sie die Basis für junge Menschen ist. Geprägt von der besten Nachricht der Welt, dem Evangelium von Jesus Christus, macht sich evangelische Jugendarbeit auf den Weg an den Ort, an dem Jugendliche einen wachsenden Teil ihrer Zeit verbringen: die Schule.[3]

1 | In Beziehungen erleben Jugendliche persönliche Wertschätzung

Der Wissenskern kirchlicher Angebote an der Schule liegt in personalen Beziehungen und der Förderung von Gemeinschaft unter Schülerinnen und Schülern. Schulbezogene Jugendarbeit möchte dabei in erster Linie Begegnungen ermöglichen und Freiräume für das Miteinander öffnen. Dazu ist sie im Lebensraum Schule präsent und hat offene Ohren und Herzen für die Jugendlichen.

Schulbezogene Jugendarbeit richtet sich zunächst an Schülerinnen und Schüler, darüber hinaus aber auch an die ganze Schulgemeinschaft. Neben Schülergruppen bringt sie sich beispielsweise auch bei Elternabenden und in der Lehrerfortbildung. Bei Schulfesten und Projekttagen ist sie in der Begleitung in Kreisen und bei Übergängen ein, besondere Bedeutung zu.[4] In denen erfährt Kirche an der Schule ein konkretes Gesicht.

2 | Allen jungen Menschen begegnen – Chance und Herausforderung

Schulbezogene Jugendarbeit wendet sich allen jungen Menschen zu. Die Bandbreite der Teilnehmenden ist dadurch größer und erfordert besonderer als in anderen Angeboten der Jugendarbeit. „Es ist normal, verschieden zu sein" – nach diesem Grundsatz sollen sich möglichst alle eingeladen können, unabhängig von Kultur, Religion, Körperlichkeit oder sozialen Voraussetzungen. Insbesondere für junge Menschen, die kirchliche Jugendarbeit bisher noch nicht kennen, können sich an der Schule niedrigschwellige Zugänge zum „Lebensraum Jugendarbeit".

Selbst freiwillige Angebote an der Schule werden von Jugendlichen häufig als „Pflichtprogramm" erlebt. Jugendliche werden beteiligt werden. Daher kommt dem Grundsatz der Partizipation in der schulbezogenen Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu. Schulbezogene Jugendarbeit schafft daher Freiräume, die Jugendliche selbst gestalten können und ermutigt zum Engagement für Andere. Dies entspricht auch informatorischen Grundeinsichten Gott wendet sich dem Einzelnen zu, schenkt Freiheit und ermutigt zur Verantwortungsübernahme.

[1] Vgl. Ag. Wolfgang / Heinzmann, Gottfried / Gerne, Mike (Hg.) (2019): Jugend, offene Ergebnisse. Herausforderungen und Chancen der Jugendarbeit nach Corona. Ludwigsburg: Verlag Jugendwerk in der Württemberg Landeskirchen Baden-Württemberg.

[2] Vgl. Jugendarbeit und Schule: Ein Leitfaden für Kirchen und Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirchen Baden-Württemberg und Württemberg. Stuttgart 2017, S. 4.

[3] Die Präambel entstammt aus der gemeinsamen Vereinbarung vom Juli zur von „Jugendarbeit" gesprochen, auch Jugendarbeit.

[4] Die Gewichtung der pädagogischen Grundlagen und Aufgaben, und Handlungsmöglichkeiten schulischer, ist gleich bedeutend die Grundsätze zur Diakonie zur sozialen Gerechtigkeit. Siehe dazu: Diakonie-Gesetz.

Grundlagenpapier:

ejw Evangelisches Jugendwerk in Württemberg

© EJW/Pum

Kooperation mit Schule

Chancen und Herausforderungen

1. Als Kooperationspartner gefragt - als kirchliche Jugendarbeit im Gemeinwesen relevant
2. Unsere Fachkräfte (auch Ehrenamt!) werden dringend benötigt - werden wir genug Personal haben?
3. Angesichts zurückgehender kirchlicher Ressourcen: Chance, Stellen zumindest zum Teil zu (re-)finanzieren und damit vor Ort zu erhalten
4. Unser Profil als evangelische Jugendverbandsarbeit nicht verlieren: Freiräume, Partizipation, Selbstwirksamkeit, Ehrenamt, außerschulische Lernorte, weltanschaulich positioniert - dafür stehen wir!
5. Grundschule als Chance: vor Ort, Erstbegegnung mit Kirche, in den Sozialraum eingebunden

© EJW/Pum

Nächste Schritte

- im Vorstand/BAK mit dem Thema auseinandersetzen, Chancen und Herausforderungen abwägen
- ggf. Beratung und Unterstützung dazu holen: Jugendpfarrer/innen, Referent/innen aus der Landesstelle: z.B.: oliver.pum@ejwue.de ☺
- auf Schulen und Kommune zugehen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten klären, Kontakte knüpfen
- Modelle erproben
- ggf. Partner/innen suchen: BDKJ, Sport, Musik, KJR etc.
- Kooperationsvereinbarungen abschließen und Projekte starten

© EJW/Pum

Austausch in Tischgruppen

1. **Einzelarbeit** (5 Minuten)
   - Was war für mich neu?
   - Welche Herausforderungen und Chancen sehe ich für unsere Arbeit vor Ort?
   - Welche spontane Idee habe ich? Was würde ich gerne ausprobieren?
2. **Austausch Tischgruppen** (10 Minuten)
   - An welche Erfahrungen und Projekte vor Ort könnten wir anknüpfen?
   - Vor welche Herausforderungen stellt uns der Rechtsanspruch Ganztag?
   - Welche Chancen sehen wir?
   - Eine konkrete Idee, die wir gerne ausprobieren würden
3. **Ergebnissicherung:** Stellwände und Cloud

Ergebnisse Gruppen:

© EJW/Pum

Talkrunde

- **Lukas Ulmer**, Referent für Schulbezogene Jugendarbeit im EJW Kirchheim/Teck (ejki)
- **Viola Schneider**, 1. Vorsitzende der Evangelischen Jugend Stuttgart (ejus)
- **Michael Medla**, Diözesanleiter BDKJ/BJA und Vorsitzender des Kreisjugendrings Esslingen

Moderation: Landesschülerpfarrerin
Sabine Schmalzhaf-Sievers

© EJW/Pum

Impulspapier „Evangelische Jugendarbeit am Lebensort Schule“

Passwort: 20ejwDV23

© EJW/Pum

Impulspapier „Evangelische Jugendarbeit am Lebensort Schule“ (1)

Der Hintergrund schulbezogener Jugendarbeit

Die evangelische Jugendarbeit in Württemberg ist seit vielen Jahren eine verlässliche Partnerin und mit vielfältigen Angeboten in Ganztagsschule und flexibler Betreuung an Schulen präsent. Im Grundlagenpapier „Den Aufbruch wagen - im Lebensraum Schule präsent sein“ hat die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (EJW) im Mai 2017 deutlich gemacht, dass sie für eine ganzheitliche und an Kindern und Jugendlichen orientierte schulbezogene Jugendarbeit steht. Weil wir davon überzeugt sind, dass der christliche Glaube der Persönlichkeitsbildung und Wertevermittlung dient, bringt die schulbezogene Jugendarbeit in evangelischer Perspektive immer eine weltanschauliche Positionierung auf Grundlage des christlichen Glaubens ein.

© EJW/Pum

Impulspapier „Evangelische Jugendarbeit am Lebensort Schule“ (2)

Die Herausforderung der kommenden Jahre

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 wird Schulen und Kommunen vor große Herausforderungen stellen - insbesondere entsteht ein großer zusätzlicher Bedarf an Fachkräften. Das EJW als größter konfessioneller Jugendverband in Baden-Württemberg leistet - gemeinsam mit anderen außerschulischen Partnern aus Sport, Musik und Kultur - gerne einen von einer christlichen Grundhaltung getragenen Beitrag dazu, dass Kinder sich am Lebensort Schule wohlfühlen, Kompetenzen erwerben und Verantwortung übernehmen im Sinne von Artikel 12 der Landesverfassung. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf eine beziehungsorientierte Jugendarbeit, die personale Beziehungen und Gemeinschaftserlebnisse fördert.

© EJW/Pum

Impulspapier „Evangelische Jugendarbeit am Lebensort Schule“ (3)

Wir ermutigen daher die Evangelische Jugendarbeit in Orten, Bezirken und im Land, auf Schulen und Schulträger zuzugehen und sich konstruktiv in die Prozesse zur Ausgestaltung des Rechtsanspruchs einzubringen. Wir sind davon überzeugt, dass vielfältige außerunterrichtliche Angebote eine wesentliche Rolle in der Förderung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen spielen.

Es braucht verlässliche und hilfreiche politische Rahmenbedingungen
Damit evangelische Jugendarbeit im Blick auf die Herausforderungen im Bereich Ganztag ab 2026 eine gute Kooperationspartnerin sein kann, braucht es von politischer Seite aus gute Rahmenbedingungen. Solche von der Politik gesetzten Rahmenbedingungen sind notwendig, damit Jugendarbeit, Schulen und Kommunen gemeinsam aktiv werden können, um Kinder bestmöglichst zu begleiten und zu fördern.

© EJW/Pum

Impulspapier „Evangelische Jugendarbeit am Lebensort Schule“ (4)

Gute Rahmenbedingungen orientieren sich aus Sicht evangelischer Jugendarbeit an fünf Leitlinien:

1. **Ganztag braucht Freiräume:** Wenn Grundschulkinder bis zu 40 Stunden in der Woche im Ganztag sind, braucht es freie Zeiten für Stille, Kreativität und freies Spiel.
2. **Ganztag braucht Partizipation:** Aus Sicht der Jugendverbandsarbeit leben kindgerechte Angebote davon, dass Kinder ihren Lebensraum aktiv mitgestalten können.
3. **Ganztag braucht außerschulische Lernorte:** Solche Lernorte wie Jugendhäuser, Gemeindehäuser, Waldheime usw. erweitern den Horizont von Schülerinnen und Schülern und vernetzen in den Sozialraum hinein.

© EJW/Pum

Impulspapier „Evangelische Jugendarbeit am Lebensort Schule“ (5)

4. **Ganztag braucht Ferien:** Der Rechtsanspruch auf Ganztag gilt auch in den Ferien – mit Ausnahme einer Schließzeit von vier Wochen. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wie Freizeiten, Ferienprogramme und Waldheime sind etablierte Formate, die einen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in den Ferien leisten können (z.B. durch Bildungsgutscheine). Hier braucht es eine Flexibilisierung bzgl. der Anforderungen an Kooperationspartner (z. B. muss es möglich sein, dass Kooperationspartner auch Ferienangebote machen dürfen, die nicht den gesamten Ferienzeitraum bis auf die Schließzeit von vier Wochen abdecken).
5. **Ganztag braucht Werte:** Konfessionelle Jugendarbeit ist weltanschaulich positioniert im Konzert unterschiedlicher Partner und zugleich für alle Kinder offen.

© EJW/Pum

Impulspapier „Evangelische Jugendarbeit am Lebensort Schule“ (6)

Unseres Erachtens gilt es, ein gemeinsames Ganztagskonzept von Land und Kommunen zu erstellen, das die unterschiedlichen Ganztagsformen wie Ganztagsschule nach §4a Schulgesetz, Hort an der Schule und flexible Betreuungsangebote berücksichtigt und bei dem die Interessen der Grundschulkinder im Mittelpunkt stehen. Gerne bringen wir hier unsere Expertise im Zusammenspiel mit anderen außerschulischen Partnern ein.

© EJW/Pum

Beschlussempfehlung:

Die DV beschließt das vorliegenden Impulspapier „Evangelische Jugendarbeit am Lebensort Schule“ in Ergänzung zum Grundlagenpapier „Den Aufbruch wagen – im Lebensraum Schule präsent sein“ aus 2017.

Der Vorstand wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die im Impulspapier genannten Rahmenbedingungen für eine gelingende Zusammenarbeit außerschulischer Partner mit Kommunen und Schulen im politischen und gesellschaftlichen Diskurs Gehör finden.

© EJW/Pum

Was sich zu lesen lohnt…

Literatur

- *Ev. Landeskirche in Württemberg/Ev. Landeskirche in Baden (2009): „Freiheit, Gerechtigkeit und Verantwortung“.*
- *Kirchen in Baden-Württemberg (2012): „Lebens-Werte entdecken. Praxishilfe für die Kooperation von Kirche, Jugendarbeit und Schule in Baden-Württemberg“.*
- *Kirchen in Baden-Württemberg (2014): „Kirche und (Ganztags-)Grundschule als Partner – Praxishilfe für die Kooperation von Kirche, Kinder- und Jugendarbeit und Grundschulen in Baden-Württemberg“*
- *Ilg/Heinzmann/Cares (2014): „Jugend zählt!“. S. 17-26 und S. 164-175.*
- *Wolking, Lena (2016): „Kirche, Jugendarbeit und Schule machen sich auf: […]“. In: Ilg/Schweitzer (Hg.): „Jugend gefragt!“. S. 233-305.*
- *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): „15. Kinder- und Jugendbericht“. S. 329-363 und S. 476-480.*
- *EKD (2017): „Religiöse Orientierung gewinnen – Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule“.*
- *Pum, Oliver (2018): „Konfi-Arbeit und Schule“. In: Ebinger u.a. „Handbuch Konfi-Arbeit“ S. 363-372.*
- *Claudia Gärtner, Judith Könemann (2023): „Kirchliche Jugendarbeit in der Ganztagsschule“*

ejw Evangelisches Jugendwerk in Württemberg

© EJW/Pum